



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 21/2024

April 2024

Registernummer: 25412265365-88

**Stellungnahme zum Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von
Kindern sowie von Material über sexuellen Missbrauch von Kindern und zur
Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Neufassung)**

Mitglieder des AS Strafrecht (Strauda)

RAin Dr. Carolin Arnemann (Berichterstatter)

RA Prof. Dr. Jan Bockemühl

RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm

RA Prof. Dr. Björn Gercke

RA Dr. Mayeul Hiéramente

RA Thomas C. Knierim

RA Dr. Daniel M. Krause

RAin Theres Kraußlach

RA Prof. Dr. Holger Matt (Vorsitzender und Berichterstatter)

RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus,

RA Prof. Dr. Tido Park

RAin Dr. Hellen Schilling

RA Dr. Jens Schmidt

RAin Dr. Annette von Stetten

Prof. Dr. Dominik Brodowski (Berichterstatter)

Dr. Ina Holznagel (Berichterstatterin)

RAin Leonore Holling, Vizepräsidentin, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des AS Europa

RA Dr. Sebastian Cording

RA Dr. Hans-Joachim Fritz

RA Marc André Gimmy

RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen (Vorsitzende und Berichterstatterin)

RA Andreas Max Haak

RA Dr. Frank J. Hospach

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

RA Dr. Christian Lemke
RA Maximilian Müller
RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens
RA Dr. Hans-Michael Pott
RA Jan K. Schäfer, LL.M.
RAin Stefanie Schott
Prof. Dr. Gerson Trüg
RA Andreas von Máriássy

RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Frederic Boog, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Sarah Pratscher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

I. Einführung

Die Europäische Kommission hat am 06.02.2024 vorgeschlagen, die Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13.12.2021 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates durch eine neu gefasste Richtlinie ersetzen.

Die Kommission führt aus, dass im Jahr 2022 eine Evaluation des bisherigen Regelwerks und der Umsetzung vorausgegangen sei, die u. a. Verbesserungsmöglichkeiten mit Blick auf Definitionen und die Instrumente zur Ermittlung und Verfolgung dieser Straftaten ergeben habe. Namentlich zunehmende Online-Präsenz von Kindern, eine exponentielle Zunahme des Online-Austauschs von Material über sexuellen Kindesmissbrauch und die verbesserten Möglichkeiten für die Täter, im Internet ihre Identität zu verbergen, erforderten einen neuen Rechtsrahmen auf EU-Ebene. Auch seien die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Verhinderung von sexuellem Kindesmissbrauch und zur Unterstützung der Opfer nach wie vor begrenzt und ermangelten der Koordination.

Der nunmehr vorliegende Richtlinienentwurf soll sicherstellen, dass

- alle Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, einschließlich derjenigen, die durch technologische Entwicklungen ermöglicht oder erleichtert werden, unter Strafe gestellt werden;
- die wirksame Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern unter Berücksichtigung der jüngsten technologischen Entwicklungen ermöglicht wird;

- der Begriff der „Kinderpornografie“ durch „Material über sexuellen Missbrauch von Kindern“ ersetzt wird;
- die Prävention und Unterstützung der Opfer sich verbessern und
- eine bessere Koordinierung bei der Verhütung und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern in den Mitgliedstaaten und auf nationaler Ebene zwischen allen beteiligten Parteien erfolgt.

II.

Regelungsbedarfe und Ziele des Richtlinienentwurfs

Die Bundesrechtsanwaltskammer teilt die Besorgnis der Kommission mit Blick auf die steigenden Fallzahlen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und insbesondere auf die sich massiv ausbreitenden Darstellungen von sexualisierten Missbrauch an Kindern und Jugendlichen im Internet. In Deutschland sind die ausermittelten Fälle von Missbrauchsdarstellungen laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) nach einem Anstieg von annähernd 90 % im Vorjahr im Jahre 2022 nochmals von 44.276 auf 48.821 Fälle gestiegen. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die Missbrauchsdarstellungen besaßen, herstellten, erwarben oder über soziale Medien weiterverbreiteten, hat sich in Deutschland seit 2018 mehr als verzwölffacht¹.

Zurückzuführen ist dieser Anstieg nach den Erkenntnissen des Bundeskriminalamtes (BKA) zum einen auf die steigende Zahl von Meldungen des National Center of Missing and Exploited Children (NCMEC) in den USA, die bei einem vermuteten Tatort in Deutschland über das BKA an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden. Zum anderen verbreiten sich Missbrauchsdarstellungen über soziale Netzwerke wie WhatsApp, Instagram, Snapchat oder Facebook inflationär, weil immer mehr internetfähige Endgeräte verfügbar sind, sodass sich die Verbreitung strafbarer Inhalte leicht potenzieren kann. Angesichts dieses Befundes ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen, so dass koordinierte und opfergerechte Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung dieser Straftaten angezeigt sind.

Die Bundesrechtsanwaltskammer teilt daher im Grundsatz die Einschätzung der Kommission, dass angesichts der grenzüberschreitenden Dimension der in Rede stehenden Straftaten eine Ausschärfung der materiellen Straftatbestände durch klare, unionsweite Definitionen erforderlich ist. Soweit die Kommission aber darüber hinaus die Zielsetzung verfolgt, im Bereich sexualisierter Gewalt die Strafrechtssysteme der Mitgliedstaaten insgesamt aneinander anzugleichen, das Sanktionsniveau insgesamt anzuheben und auf diese Weise detaillierte, weitreichende Veränderungen des nationalen Strafrahmengefüges durchzusetzen, die sich wiederum auf die Verjährungsvorschriften auswirken, droht die innere Kohärenz der nationalen Rechtssysteme und damit deren Verständlichkeit und Akzeptanz in der Bevölkerung Schaden zu nehmen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich erneut dafür aus, bei dem Erlass von Mindestvorschriften im Unionsrecht die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten im Blick zu halten, denn unmittelbar zum Erlass supranationaler Strafvorschriften ist die Union allenfalls in eng begrenzten Bereichen befugt, etwa zur Bekämpfung von Betrugstaten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten (Art. 325 Absatz 4 AEUV). Im Übrigen darf sie nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung nur in den Grenzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit tätig werden (Art. 67 Absatz 3 und Art. 69 AEUV).

Die Kommission begründet im vorliegenden Richtlinienentwurf viele Detailvorgaben damit, dass es gelte, die Konsistenz der Regelungen mit dem kürzlich erreichten „**Acquis communautaire**“ zu gewährleisten, insbesondere mit der Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und

¹ PKS 2022: [Polizeiliche Kriminalstatistik 2022 - Ausgewählte Zahlen im Überblick \(bund.de\)](https://www.bund.de/Content/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/02/20220201_PKS2022.html)

häuslicher Gewalt² und der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer³. Die Bundesrechtsanwaltskammer bedauert, dass dabei weitreichende Änderungen unberücksichtigt geblieben sind, die die genannten Richtlinienentwürfe im Zuge der Trilog-Verhandlungen erfahren haben. Bezugnahmen auf die Kompromisstexte zur Menschenhandelsrichtlinie vom 23.01.2024 und zur Richtlinie „Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ vom 06.02.2024 sucht man vergeblich, obgleich diese gerade den genannten Bedenken, die von zahlreichen Mitgliedstaaten geteilt werden, Rechnung tragen.

III.

Zum Richtlinienentwurf im Einzelnen

Die Kommission verfolgt mit Ihrem Vorschlag die Strategie einer Kombination aus Prävention, professioneller und fachübergreifender Unterstützung kindlicher Opfer und ihrer Familien sowie strafrechtlicher Sanktionierung der Täterinnen und Täter von sexualisierter Gewalt an Kindern.

Insbesondere die in Artikel 28 vorgesehenen Maßnahmen zur Professionalisierung von Akteurinnen und Akteuren in allen Berufszweigen, zur Etablierung sicherer Meldewege und zur Entwicklung verlässlicher Standards im Umgang mit Betroffenen verdienen nachdrückliche Unterstützung. Vor allem Präventions- und Schutzmaßnahmen können dazu beitragen, Missbrauch und die diesem zu Grunde liegenden Ursachen wirksam zu bekämpfen. Die Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs weist darauf hin, dass die Folgen sexualisierter Gewalt für ein Kind umso schwerer wiegen, je länger es mit der Erfahrung allein bleibt, je mehr an seiner Glaubwürdigkeit gezweifelt wird und je weniger Trost und Zuwendung es erhält⁴.

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass Artikel 22 vorsieht, Vernehmungen von Opfern im Kindesalter möglichst rasch und soweit möglich von denselben Personen durchzuführen sowie zugleich die Anzahl der Befragungen auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. So stellen sich erfahrungsgemäß insbesondere die mehrfachen Befragungen durch verschiedene Stellen und Personen als belastend für die Befragten dar. Weniger hilfreich dürften dem gegenüber Maßnahmen mit eher symbolischem Charakter und abstrakte Sanktionsdrohungen sein, solange die notwendige Aufhellung des Dunkelfeldes defizitär bleibt.

1. Anmerkungen zum Sanktionensystem der Richtlinie

Insbesondere gegen die detaillierten Vorgaben zu Mindesthöchststrafhöhen in den Artikeln 3 und 4 Absatz 7 des Richtlinienentwurfs bestehen vor diesem Hintergrund Bedenken, weil sie mit tiefgreifenden Eingriffen in das strafrechtliche System der Mitgliedstaaten einhergehen können. Die von der Kommission zur Begründung herangezogene Evaluation des bestehenden Rechtsrahmens rechtfertigt solche tiefgreifenden Eingriffe nicht. Ebenso wenig kann der Acquis der Richtlinie „Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ als Begründung herangezogen werden, denn die vergleichbaren Regelungen in Artikel 12 Absatz 2 und 4 des Richtlinienentwurfs vom 19.12.2022 sind wegen ihrer schädlichen Auswirkungen auf das Strafrechtssystem in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten im Zuge der Trilog-Verhandlungen entfallen. Angesichts dessen ist es zu begrüßen, dass wenigstens die geplante Erweiterung der Vorgaben für Strafschärfungsgründe in Artikel 11 des Entwurfs im Einzelfall

² Entwurf vom 08.03.2022, COM(2022) 105 final.

³ Entwurf vom 19.12.2022, COM(2022) 732 final.

⁴ Fact Sheet zu sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche: https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/2020/10_Oktober/02/Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten.pdf

weiter eine flexible Handhabung zulassen und nicht als zwingende rechtliche Vorgaben ausgestaltet werden sollen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßen es, dass nach Artikel 14 Absatz 1 geplanten Regelung den Mitgliedstaaten unbenommen bleiben soll, Sanktionen gegen juristische Personen wahlweise in einem strafrechtlich oder in einem nicht strafrechtlichen Verfahren zu verhängen. Strafverfahren, die für die Opfer große psychische Belastungen mit sich bringen, sollten nicht mit den schwierigen sozialen, arbeits- und wirtschaftsrechtlichen Fragen überlastet werden, die vor der Sanktionierung einer juristischen Person regelmäßig geprüft und gegebenenfalls auch im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung in der Hauptverhandlung genau untersucht werden müssen.

Die Bindung der Höhe der Geldsanktion an den Sanktionsrahmen für eine natürliche Person in Artikel 14 Absatz 2 und 3 des Entwurfs überzeugt jedoch nicht. Über eine juristische Person kann ein Unwerturteil im Sinne einer Schuldzuschreibung nicht verhängt werden. Ihre Verantwortung knüpft an Defizite in der Selbstorganisation an, sei es in Folge mangelhafter Personalauswahl auf Leitungsebene (Artikel 13 Paragraph 1 des Entwurfs), sei es im Sinne mangelhafter Überwachung interner Arbeitsprozesse (Artikel 13 Paragraph 2 des Entwurfs).

Geldsanktionen in Umsetzung von EU-Richtlinien müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, wie dies in Artikel 6 der Menschenhandelsrichtlinie vorgesehen ist. Für die Mitgliedstaaten muss es möglich bleiben, sich bei der Bemessung von Geldsanktionen innerhalb ihres kohärenten Sanktionensystems an den wirtschaftlichen Vorteilen zu orientieren, die infolge der Organisationsmängel bei der juristischen Person erzielt worden sind. Dies ist nicht nur zur Vermeidung von Widersprüchen zwischen den Richtlinien unerlässlich, sondern auch in der Sache wünschenswert, weil nur so die Sanktion eine sinnvolle Steuerungswirkung entfalten kann.

2. Anmerkungen zur den Vorgaben zur Verjährung

Bedenken hat die Bundesrechtsanwaltskammer auch gegen die in Artikel 16 und 23 Absatz 3 des Entwurfs vorgesehen extensiven Verjährungsfristen. Zutreffend geht die Kommission davon aus, dass Opfer von sexualisierter Gewalt im Kindesalter häufig nicht in der Lage sind, zeitnah über ihre Erlebnisse mit Dritten zu sprechen. Auch insoweit ist aber zu bedenken, dass in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten in Ansehung dieser Problematik unterschiedliche Lösungen in Kohärenz mit dem jeweils innerstaatlichen System der Verjährungsregeln entwickelt worden sind, auf die sich starre Fristvorgaben schädlich auswirken müssen. Unberücksichtigt bleibt beispielsweise die Möglichkeit, mit Rücksicht auf die Traumata geschädigter Personen die Verjährung für einen angemessenen Zeitraum nach dem Erreichen der Volljährigkeit ruhen zu lassen⁵. Unberücksichtigt bleibt auch, dass in den Rechtsordnungen mancher Mitgliedstaaten – darunter auch Deutschland – eine Verjährungsfrist bei bestimmten Handlungen unterbrochen oder ausgesetzt werden kann⁶.

Zu bedenken gibt die Bundesrechtsanwaltskammer auch, dass es sich gerade angesichts der extensiven Verbreitung von digitalem Material über soziale Netzwerke bei einer Vielzahl der in Rede stehenden Sachverhalte um typische Jugendkriminalität handelt. Kinder und Jugendliche teilen ohne Risikobewusstsein und mangels Medienkompetenz bedenkenlos strafrechtlich relevantes Bildmaterial. Der Anteil der Tatverdächtigen unter 18 Jahren beträgt nach kriminologischen Erkenntnissen mehr als 40 %⁷. Die Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen

⁵ So geregelt in § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB.

⁶ Die Richtlinie (EU) 2017/1371 vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug sieht dazu in Art. 12 Absatz 3 eine Ausnahmeregelung vor.

⁷ <https://nachrichten.idw-online.de/2023/03/30/interview-zur-polizeilichen-kriminalstatistik-2022-zurueck-zum-normalen>.

Kindesmissbrauchs weist darauf hin, dass die meisten tatverdächtigen Minderjährigen nicht sexuell motiviert, sondern aus „digitaler Naivität“ handeln, ohne zu verstehen, dass es sich um Darstellungen von sexueller Gewalt handelt. Eine jahrzehntelange Verlängerung der Verjährungsfristen in diesen Fällen wäre mit dem Beschleunigungsgebot aus Artikel 13 der Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, schwerlich vereinbar⁸.

Als Vorbild könnte – auch im Interesse der Konsistenz der unionsrechtlichen Regelungen – Artikel 15 der Richtlinie „Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ in der Fassung dienen, die am 06.02.2024 im Trilog vereinbart wurde (Ratsdok. 5911/24) und die den Mitgliedstaaten die erforderliche Flexibilität belässt, ohne die Opfer zu überfordern:

„Member States shall take the necessary measures to provide for a limitation period that enables the investigation, prosecution, trial and judicial decision of criminal offences ... for a sufficient period of time after the commission of those criminal offences, in order for those criminal offences to be tackled effectively. The limitation period shall be commensurate with the gravity of the offence concerned. If the victim is a child, the limitation period for offences referred to in Article 6 shall commence at the earliest once the victim has reached 18 years of age.“

3. Anmerkungen zu den Anzeigepflichten für Berufsheimnisträger

Artikel 17 Absatz 3 des Entwurfs sieht vor, dass alle Fachkräfte, die in den Bereichen Kinderschutz, Bildung, Kinderbetreuung und Gesundheitsfürsorge tätig sind und in engem Kontakt mit Kindern arbeiten, zur einer Meldung *verpflichtet* sind, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass eine nach dieser Richtlinie strafbare Handlung begangen wurde oder begangen werden könnte.

Die Bundesrechtsanwaltskammer weist darauf hin, dass diese Vorgabe auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelten würde, die – beispielsweise in familienrechtlichen Verfahren – für ein betroffenes Kind tätig werden. Die anwaltliche Verschwiegenheit berechtigt und verpflichtet Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, im Interesse ihrer Mandantinnen und Mandanten alle im Rahmen eines Mandats gewonnenen und entwickelten Erkenntnisse geheim zu halten. Sie ist ein hohes rechtsstaatliches Gut. Kinder und Jugendliche müssen sich ihrer Anwältin oder ihrem Anwalt anvertrauen können.

Dies gilt nicht nur im Rahmen eines ordentlichen Mandatsverhältnisses, sondern auch bei einer Tätigkeit als Verfahrensbeistand, selbst wenn dieser nicht der anwaltlichen Schweigepflicht unterliegt⁹. Auch ein Verfahrensbeistand ist dem subjektiven Kindesinteresse und dem objektiven Kindeswohl verpflichtet und damit auch dem verfassungsmäßig geschützten Recht des Kindes auf informelle Selbstbestimmung unterworfen. Maßgeblich sind für den Beistand der Kindeswille und das Kindeswohl. Etwaige Interessen an der Durchsetzung eines staatlichen Strafanspruchs dürfen keinen Vorrang haben. Jede andere Regelung setzte sich in Widerspruch zu Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention¹⁰.

⁸ <https://beauftragte-missbrauch.de/presse/artikel/749>.

⁹ Der anwaltliche Verfahrensbeistand unterliegt nach deutschem Recht zwar nicht der anwaltlichen Schweigepflicht des § 203 I Nr. 3 StGB, weil er die personenbezogenen Daten nicht in seiner Eigenschaft als Anwalt in Erfahrung gebracht hat sondern aufgrund einer gerichtlichen Bestellung nach § 158 FamFG. Seine Pflicht zur Verschwiegenheit ergibt sich aus § 158 IV FamFG in Verbindung mit Art. 2 I 1 GG, OLG Düsseldorf FamRZ 2010, 1191; OLG Braunschweig FamRZ 2012, 1408.

¹⁰ Das Übereinkommen über die Rechte als Kind hat nach Artikel 59 Absatz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland den Rang eines Bundesgesetzes: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Die Bundesrechtsanwaltskammer merkt an, dass dies in gleicher Weise auch für andere Berufsgeheimnisträger, beispielsweise im Gesundheitsbereich, Geltung beansprucht. Der Richtlinienentwurf selbst erkennt in Artikel 21 Absatz 2 die zentrale Bedeutung medizinischer Versorgung und psychologischer Unterstützung von Opfern von Sexualstraftaten an. Es ist für den Opferschutz zentral, dass in gesetzlich geschützten Vertrauensverhältnissen die gerade für kindliche Opfer belastende Entscheidung über die Erstattung einer Strafanzeige aufgrund einer Interessenabwägung unter maßgeblicher Berücksichtigung des Kindeswohls erfolgen kann, schon um den Zugang zu medizinischer und therapeutischer Versorgung nach einer Straftat nicht zu gefährden¹¹. Für Jugendliche bildet die ärztliche Schweigepflicht darüber hinaus die rechtliche Grundlage für eine anonyme Spurensicherung. Die ärztlich gesicherten Daten unterliegen nicht der Beschlagnahme, weil die behandelnden Ärztinnen und Ärzte der Schweigepflicht unterliegen.

Konsequenterweise ist die geplante Anzeigepflicht aus dem Artikel 16 der Richtlinie „Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ im Trilog gestrichen worden. Sinnvoll wäre es, die vorliegende Richtlinie an die Kompromissformel anzugleichen, die am 06.02.2024 im Trilog in Artikel 16 Absatz 3bis der Richtlinie „Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ für das Problem gefunden wurde:

“Member States shall ensure that, where the victim is a child, without prejudice to rules on legal professional privilege or, where provided for under national law, clergy-penitent privilege or equivalent principles, professionals subject to confidentiality obligations under national law are able to report to the competent authorities if they have reasonable grounds to believe that serious physical harm has been inflicted on the child as a result of violence against women or domestic violence”.

4. Anmerkungen zum Aufenthaltsrecht

Ebenfalls gestrichen wurde im Trilog der Artikel 16 Absatz 5 der Richtlinie „Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“. Gleichwohl findet sich die gleichlautende Regelung noch in Artikel 18 Absatz 3 des vorliegenden Entwurfs. Sie sollte nicht nur aus Gründen der inneren Konsistenz des Unionsrechts gestrichen werden. Sie ist auch in der Sache verfehlt, weil sie den Opferschutz entscheidend schwächt.

Mangels Information über den Opferstatus kann der Aufenthalt einer Person ohne gültigen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen oder zur Ermöglichung einer Strafverfolgung nicht legalisiert werden. Folglich ist auch der Zugang zur medizinischen Regelversorgung für die geschädigten Personen versperrt, wie der in Deutschland für Personen mit einer Duldung durch das Asylbewerberleistungsgesetz oder das Sozialgesetzbuch XII gewährleistet wird. Hierzu zählen nicht nur die erforderlichen Leistungen zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln, sondern auch empfohlene Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen.

Alternativ verweist die Bundesrechtsanwaltskammer auf Artikel 11 Absatz 4 c des Trilog-Ergebnisses der Menschenhandelsrichtlinie. Dort heißt es:

“Member States shall take the necessary measures to establish by laws, regulations or administrative provisions ... establishing cooperation arrangements or protocols with the asylum authorities to ensure that assistance, support and protection is provided to victims of trafficking

¹¹ § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sieht in Deutschland ein gestuftes Vorgehen vor, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird. Ärztinnen und Ärzte haben gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine erfahrene Fachkraft, wenn sie dem Jugendamt die dafür erforderlichen Daten anonymisiert überlassen.

who are also in need of international protection or wish to apply for such protection, taking into account the victim's individual circumstances."

Diese Lösung dient der Qualitätssicherung im Umgang mit den Opfern, sensibilisiert zugleich für deren Bedürfnisse und gewährt zugleich auch allen anderen Verfahrensbeteiligten Rechtssicherheit.

IV. Fazit

Für den Umgang mit allen Formen sexualisierter Gewalt sollten einheitliche unionsrechtliche Standards gelten. Ein Flickenteppich von unionsrechtlichen Vorgaben, zumal in Richtlinien, deren Anwendungsbereiche sich teilweise überschneiden, dient weder dem Opferschutz, noch fördert er die innere Kohärenz und Verständlichkeit der Rechtsordnungen in den Mitgliedstaaten. Diese aber ist eine wichtige Voraussetzung für das gegenseitige Vertrauen in die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten und damit für die gegenseitige Anerkennung strafjustizieller Entscheidungen.
